

**Hausordnung  
der Fachhochschule Bielefeld  
(University of Applied Sciences)  
vom 09. November 2016**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Fachhochschule Bielefeld in Verbindung mit der Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld (University of Applied Sciences) vom 24.07.2015 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – JG 2015 Nr. 27. S. 331) die folgende Hausordnung erlassen:

I.	Allgemeines .....	485
	§ 1 Geltungsbereich der Hausordnung.....	485
	§ 2 Hausrecht Delegation.....	485
	§ 3 Raum-, Flächennutzung und Außenanlagen .....	485
	§ 4 Sicherheit und Ordnung.....	487
II.	Schlussbestimmungen .....	487
	§ 5 Inkrafttreten, Veröffentlichung .....	487

## I. Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich der Hausordnung

- (1) Diese Hausordnung gilt für alle durch die Fachhochschule Bielefeld genutzten und bewirtschafteten Gebäude, Gebäudeteile und Liegenschaften, sofern nicht eine anderweitige Zuständigkeit für die Ausübung des Hausrechts gegeben ist. Die für einzelne Gebäudeteile, Betriebseinheiten und Labore bestehenden ergänzenden Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Hausordnung ist rechtsverbindlich für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, alle Nutzerinnen und Nutzer der Hochschuleinrichtungen und für alle Personen, die sich in den Gebäuden oder auf dem Gelände der Fachhochschule Bielefeld aufhalten.

### § 2 Hausrecht Delegation

- (1) Inhaberin oder Inhaber des Hausrechts ist die Präsidentin oder der Präsident der Fachhochschule Bielefeld. Das Hausrecht wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Hausrechtsbeauftragten ausgeübt. Schriftlich bestellte Hausrechtsbeauftragte können sein:
  - a. die Vizepräsidentinnen und die Vizepräsidenten,
  - b. die Dekaninnen und Dekane für ihre Fachbereiche,
  - c. die Leiterinnen und Leiter für ihre Hochschuleinrichtungen und Dezernate,
  - d. Lehrpersonen im Rahmen ihrer Veranstaltungen,
  - e. Werkstatt- und Laborleitungen im Rahmen ihres Wirkungskreises,
  - f. die Sitzungsleitung während der Sitzung von Organen und Gremien,
  - g. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dezernats Gebäudemanagement,
  - h. Wachdienste im Rahmen ihrer mit der Hochschule geschlossenen Vereinbarungen sowie
  - i. im Allgemeinen oder im Einzelfall von der Präsidentin oder dem Präsidenten beauftragte Hochschulmitglieder.
- (2) Die in Ausübung des Hausrechts von der Präsidentin oder von dem Präsidenten oder von deren oder dessen Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten vor. Die schriftliche Beauftragung zur Ausübung des Hausrechts beinhaltet den Umfang der übertragenen Rechte und Pflichten.
- (3) Raum- und Gebäudeverweise können von den unter (1) benannten Personen ausgesprochen werden. Ein Hausverbot ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten auszusprechen.

### § 3 Raum-, Flächennutzung und Außenanlagen

- (1) Die Gebäude, ihre Räume und die Einrichtungsgegenstände dürfen grundsätzlich nur zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule gemäß §3 HG und §1 Grundordnung der Fachhochschule Bielefeld in Anspruch genommen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Näheres regeln die *Richtlinien über die Vergabe von Räumen und die Erhebung von Nutzungsentgelten für Veranstaltungen* in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet grundsätzlich die Verursacherin oder der Verursacher. Insbesondere folgende Betätigungen bedürfen

der vorherigen Zustimmung durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder durch eine von ihr oder ihm beauftragte Person:

- a. Verteilen von kommerziellen Werbematerialien,
  - b. Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie Warenautomaten,
  - c. Verkaufen und Verteilen von Waren und Ähnlichem,
  - d. Sammeln von Bestellungen,
  - e. außer im Rahmen von Forschung, Lehre und Selbstverwaltung: die Durchführung von Befragungen, Sammlungen und Unterschriftenaktionen,
  - f. Live-Musik, Auftritte und ähnliche Veranstaltungen sowie
  - g. gewerbliche Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen.
- (3) Im Geltungsbereich dieser Hausordnung unzulässig sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Sicherheit und Ordnung zu stören; insbesondere sind unzulässig:
- a. Versperren von Rettungs- und Fluchtwegen sowie Feuerwehrezufahrten, sowie das Einbringen von Brandlasten in Rettungs- und Fluchtwege sowie das Blockieren von Brandschutztüren,
  - b. Rauchen in Gebäuden, einschließlich E-Zigaretten,
  - c. Betteln und Belästigen von Personen,
  - d. Abstellen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern oder anderen Fahrzeugen außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen,
  - e. Benutzung von Rollschuhen, Inlineskates, Kickboards, Skateboards u.ä.,
  - f. Besprühen, Bemalen, Beschriften, Verschmutzen, Beschädigen oder Missbrauchen von Flächen, Decken, Wänden und Ausstattungsgegenständen,
  - g. Lärmbelästigungen, wie z.B. das laute Abspielen von Tonträgern sowie
  - h. Mitführen von Tieren in Hochschulgebäuden; ausgenommen davon sind Behindertenbegleittiere oder wenn eine dienstliche Veranlassung besteht.
- (4) Vor dem Anschluss privat eingebrachter elektrischer Geräte ist darauf zu achten, dass diese nach BGV A3 geprüft und mängelfrei sind. Diese Prüfungen werden durch das Dezernat Gebäudemanagement organisiert. Ohne vorherige Prüfung betrieben werden dürfen Netzteile und Anschlusskabel von elektronischen Kleingeräten (z.B. Mobiltelefone, Laptops), solange diese Geräte nicht unbeaufsichtigt in der Hochschule verbleiben.
- (5) Eigenmächtige bauliche Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Gebäudedecken dürfen nicht über das zulässige Maß hinaus belastet werden. Entsprechende Auskünfte hierzu erteilt das Dezernat Gebäudemanagement.
- (6) Beschilderungen in und an Gebäuden werden vom Dezernat Gebäudemanagement in Absprache mit dem Raumnutzer oder der Raumnutzerin festgelegt.
- (7) Das Anbringen von Plakaten und Aushängen in und an den Gebäuden der Fachhochschule ist grundsätzlich nur an den dafür vorgesehenen Wänden und Aushangflächen gestattet. Näheres regelt die *Richtlinie für Aushangflächen, Plakatierung und Werbung an der Fachhochschule Bielefeld* in der jeweils aktuellen Fassung.
- (8) Die Abgabestellen für Fundsachen sind an den einzelnen Standorten der Fachhochschule per Aushang kenntlich gemacht. Anspruch auf Finderlohn gegen die Fachhochschule Bielefeld oder Erwerb des Eigentums an der Fundsache besteht nicht. Fundsachen werden höchstens sechs Monate aufbewahrt.
- (9) Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln, in ordentlichem Zustand zu erhalten und Beschädigungen und Verunreinigungen sind zu vermeiden.

- (10) Hunde sind an der Leine zu führen, Hundekot ist zu entfernen.
- (11) Fahrzeuge aller Art sind so auf den kenntlich gemachten Flächen abzustellen, dass sie keine Gefahr oder Behinderung darstellen. Insbesondere sind die Feuerwehrezufahrten, Fußgängerwege und Rettungswege freizuhalten. Die Fachhochschule übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen, die auf dem Hochschulgelände abgestellt werden.
- (12) Auf dem Hochschulgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO). Es ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- (13) Das Grillen bedarf der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten oder durch eine von ihr oder ihm beauftragte Person.

#### **§ 4 Sicherheit und Ordnung**

- (1) Öffnungszeiten werden per Aushang an den Gebäudehaupteingängen bekannt gegeben.
- (2) Hinsichtlich der Gebäudesicherheit sind die einschlägigen Bestimmungen zu beachten, besonders die *Brandschutzordnung* in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Eigentum der Fachhochschule ist nach Dienstende unter Verschluss zu nehmen oder, falls geeignetes Mobiliar nicht zur Verfügung steht, möglichst so aufzubewahren, dass es der Sicht entzogen ist. Bei einem Diebstahl von Eigentum der Fachhochschule ist von dem Nutzer oder von der Nutzerin eine Anzeige durch die Fachhochschule zu veranlassen. Bei Verlassen der Diensträume sind diese zu verschließen. Für persönliche Wertgegenstände übernimmt die Fachhochschule keine Haftung. Diebstähle von persönlichen Wertgegenständen sollen von Betroffenen unverzüglich der Polizei angezeigt werden.
- (4) Außerhalb der Öffnungszeiten besteht bei Aufenthalt in den Gebäuden gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Dezernats Gebäudemanagement oder des Wachdienst Legitimations- und Ausweispflicht durch FH-Card oder durch Dienst- bzw. Studierendenausweis in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

## **II. Schlussbestimmungen**

#### **§ 5 Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Hausordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Fachhochschule Bielefeld

vom 09. November 2016

Die Präsidentin  
der Fachhochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk